

## 4. NACHTRAGSSATZUNG

### **zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Melsdorf (Benutzungssatzung) vom 26.07.2011**

Aufgrund des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. 2019, S. 759), des § 4, Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und des § 1, Abs. 1, § 2, Abs. 1 Satz 1, § 4, Abs. 1 und § 6, Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in deren aktuellen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Melsdorf vom 14.12.2022 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I Änderungen**

§ 6, Abs. 2 erhält nachfolgend geänderte Fassung:

- (2) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstätten-Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, so lange, bis ein Elternteil oder dessen nachgewiesener Beauftragter das Kind vom Kindertagesstätten-Personal in Empfang genommen hat. Die von den Eltern beauftragte Person muss mindestens 14 Jahre alt sein. Die Beurteilung darüber, ob diese Person als vertrauenswürdig angesehen werden kann, obliegt dem Kindertagesstätten-Personal. Die Kinder sind zum Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Soll ein Kind ausnahmsweise allein kommen oder nach Hause gehen, ist dazu eine schriftliche Bestätigung der Eltern erforderlich. Ebenso benötigen nicht angekündigte Personen eine schriftliche Erlaubnis und müssen sich darüber hinaus mit dem Personalausweis ausweisen.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

24109 Melsdorf, den 15.12.2022

**GEMEINDE MELSDORF  
DIE BÜRGERMEISTERIN**

-Anke Szodruch-

